

Verkündet am 5. Dezember 1963
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2193 080

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Studienrätin Friedel F [REDACTED] geb. G [REDACTED],
K [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Charlotte K [REDACTED] geb. H [REDACTED], B [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Dezember 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Winkelmann, Dr. Heimann-Trosien, Erbel,
Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
16. Zivilsenats des Kammergerichts vom 1. März 1962
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat in einem gegen sie gerichteten Verfahren auf Rückerstattung eines Grundstücks in Berlin-Neukölln den Postrat z.w. Dr. L. [REDACTED] als Berater zugezogen und ihn zu Vergleichsverhandlungen ermächtigt. Sie hat ihm einen Schuldschein mit Datum vom 30. Juni 1952 und an dessen Stelle später den Schuldschein vom 8. Juni 1953 ausgestellt, worin sie bestätigte, von ihm "heute 15.000 DM als Darlehen empfangen zu haben"; zur Sicherheit hat sie ihm Mietzinsforderungen abgetreten.

Das Rückerstattungsverfahren ist am 12. November 1953 durch Vergleich beendet worden; die Beklagte durfte das Grundstück gegen Zahlung von 20.000 DM behalten.

In einem Vorprozeß ist Dr. L. [REDACTED] rechtskräftig verurteilt worden, den Schuldschein vom 8. Juni 1953 an die Beklagte herauszugeben und in die Auszahlung inzwischen hinterlegter Mieten an sie einzuwilligen.

Im anhängigen Rechtsstreit hat die Klägerin auf Grund einer Abtretung ihres Schwagers, des Dr. L. [REDACTED], die Beklagte auf Zahlung von 15.000 DM nebst Zinsen und auf Einwilligung in die Auszahlung der hinterlegten Mieten an sie unter Anrechnung auf den Zahlungsanspruch verklagt. Sie hat behauptet, Dr. L. [REDACTED] habe der Beklagten 10.000 DM als Darlehen gegeben, und die Beklagte habe Dr. L. [REDACTED] 5.000 DM als Vergütung im Rückerstattungsverfahren zugesagt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und widerklagend die Verurteilung der Klägerin zur Einwilligung in die Auszahlung der Mieten an sie begehrt. Sie hat bestritten, von Dr. L. [REDACTED] ein Darlehen erhalten zu haben, und vorgetragen, sie habe ihm ein Erfolgshonorar von 15.000 DM für den Fall

- 3 -

zugesagt, daß der Rückerstattungsanspruch zurückgewiesen werde oder daß sie nicht mehr als 5.000 DM an den Rückerstattungsberechtigten zu zahlen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Das die Berufung der Klägerin zurückweisende Urteil des Kammergerichts vom 20. Mai 1959 ist auf die Revision der Klägerin insoweit aufgehoben worden, als die Klage auf Zahlung von 15.000 DM nebst Zinsen abgewiesen worden ist. Das Kammergericht hat abermals die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin den Zahlungsanspruch weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hält für erwiesen, daß Dr. L. der Beklagten kein Darlehen von 10.000 DM gegeben hat, sondern daß die Beklagte ihm ein Erfolgshonorar von 15.000 DM für den - unstreitig nicht eingetretenen - Fall versprochen hat, daß sie im Rückerstattungsverfahren obsiege oder vergleichsweise nicht mehr als 5.000 DM zu zahlen habe.

Es geht aus von der Bekundung des Zeugen K., des Ehemannes der Beklagten, vom 25. November 1954 in dem Rechtsstreit der Beklagten gegen Dr. L. - 8 O 187/54 des LG Berlin -. Diese hält es für in sich verständlich, weil die bekundeten Vorgänge und Abmachungen den Gepflogenheiten bei Vertretungen in Wiedergutmachungssachen entsprächen und aus der Art und dem Inhalt der Aussagen des Zeugen K. nichts gegen ihre Richtigkeit hergeleitet werden könne. Zwar

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Patent nach § 87a ff. UrhG geschützt.



müsse deshalb allein die Bekundung noch nicht wahr sein, zumal sie im Widerspruch stehe zu dem Inhalt des von der Beklagten ausgestellten Schuldscheins. Die Bekundung des Zeugen K [REDACTED] werde jedoch durch die Aussagen der Zeugen H [REDACTED], M [REDACTED] und G [REDACTED]-B [REDACTED] so wesentlich gestützt, daß die Sachdarstellung der Beklagten als erwiesen zu erachten sei.

II.

Die Revision, die das Ergebnis der Beweisaufnahme zugunsten der Klägerin gewürdigt wissen will, kann keinen Erfolg haben. Die Beweiswürdigung steht dem Tatrichter zu. Das Revisionsgericht kann sie nur auf Denkfehler, Widersprüche und gerügte Verfahrensverstöße überprüfen. Solche für die angefochtene Entscheidung ursächlichen Fehler sind nicht ersichtlich.

1. Die Revision rügt, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, inwieweit die Zusage eines für einen vermögenslosen Postbeamten hohen Honorars von 10.000 DM Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen K [REDACTED] zulasse.

Damit geht sie von unrichtigen Voraussetzungen aus. Der Ehemann K [REDACTED] hat sich selbst weder vor noch nach Abschluß des Vergleichs im Rückerstattungsverfahren zur Zahlung eines Honorars verpflichtet. Die beiden ersten über 15.000 DM lautenden Schuldscheine vom 30. Juni 1952 und 8. Juni 1953 und ebenso die späteren drei Schuldscheine über zusammen 10.000 DM hat nur seine Ehefrau, die Beklagte, unterschrieben. Der Zeuge selbst hat das Ansinnen des Dr. I [REDACTED], die nach Abschluß des Vergleichs von der Beklagten erbetenen drei Schuldscheine mitzuunterschreiben, ausdrücklich abgelehnt. Soweit der Zeuge damit einverstanden war, daß die Beklagte das bedingte Honorarversprechen gab, ist nicht einzusehen

und führt auch die Revision nicht näher aus, inwiefern das Berufungsgericht deshalb gegen seine Glaubwürdigkeit hätte Bedenken haben sollen.

2. Das Berufungsgericht erachtet die Bekundungen der Zeugen M [REDACTED] und H [REDACTED] nicht deshalb für unglaubwürdig, weil sie zufällig oder auf Bitten des Ehemannes K [REDACTED] einige seiner Telefongespräche mit Dr. L [REDACTED] mit angehört haben.

Zu Unrecht hält die Revision das Mithören für einen Einbruch in die Persönlichkeitsrechte des Dr. L [REDACTED] und die Verwertung der hierauf gestützten Zeugenaussagen im Rechtsstreit für unzulässig. Kommt der Inhalt eines Ferngesprächs dadurch zur Kenntnis eines Dritten, daß es einer der Gesprächspartner jenen über ein Mithörgerät verfolgen läßt, so kann sich der andere Gesprächspartner, es sei denn, daß er getäuscht oder überlistet worden ist, nicht auf eine Verletzung seiner "persönlichkeitsrechtlichen Eigensphäre" berufen, wenn der Dritte als Zeuge über den Inhalt des Gesprächs vernommen wird (vgl. das zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehene Urteil des BGH vom 21.10.1963 - Anw.St. (R) 2/63 -). Daran ändert auch nichts der Umstand, daß die Zeugen M [REDACTED] und H [REDACTED] ebenfalls Postbeamte waren. Der Ehemann K [REDACTED] hat sie nicht in dieser Eigenschaft, sondern als ihm gut bekannte Kollegen mithören lassen.

3. Das Berufungsgericht brauchte auch nicht den Ehemann K [REDACTED] deshalb für unglaubwürdig zu halten, weil er die genannten Personen die Ferngespräche mit Dr. L [REDACTED] hat mithören lassen. Das ist, soweit ersichtlich, erst nach Abschluß des Vergleichs im Rückerstattungsverfahren geschehen, als sich zwischen den Eheleuten K [REDACTED] und Dr. L [REDACTED] bereits ernstliche Meinungsverschiedenheiten ergeben hatten. Dr. L [REDACTED]

hatte ihnen die bei der Ausstellung der Schuldscheine versprochenen schriftlichen Gegenerklärungen, er werde nur bei dem von der Beklagten erstrebten Ausgang des Rückerstattungsverfahrens von dem Schuldschein Gebrauch machen, nicht gegeben. Es ist daher verständlich, wenn sich die Eheleute K., nachdem die Bedingung für das Honorar entfallen war, einen Gegenbeweis sichern wollten. Daß Dr. L. nach der Bekundung des Zeugen K. ursprünglich die Ausstellung der Gegenerklärung von sich aus angeboten hat, steht der Bekundung des Zeugen K., Dr. L. habe es sich später anders überlegt und die Gegenerklärung nicht erteilt, nicht entgegen.

4. Zur Glaubwürdigkeit der Zeugin N., deren Bekundung vom 14. Oktober 1957 die Klägerin entnimmt, der verstorbene Zeuge H. habe diese Zeugin zugunsten der Beklagten beeinflussen wollen, haben die Parteien in ihren Schriftsätzen eingehend Stellung genommen. Es spricht nichts dafür, daß das Berufungsgericht diese umfangreichen Erörterungen etwa übersehen hätte. Vielmehr muß dem vom Berufungsgericht der Beweiswürdigung vorangestellten Satz, es erachte "unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der in diesem Rechtsstreit erhobenen Beweise die Behauptung der Beklagten für wahr", entnommen werden, daß es trotzdem die Bekundung des verstorbenen Zeugen H. nicht für unglaubwürdig erachtet hat. Es brauchte jedenfalls nicht auf jeden einzelnen der zahlreichen von den Parteien für die Richtigkeit ihrer Darstellung angeführten Umstände im angefochtenen Urteil ausdrücklich einzugehen (BGHZ 3, 162, 175).

5. Aus der Bekundung des Zeugen K., er und die Beklagte hätten um die Jahreswende 1952/1953 etwa 17.000 - 20.000 DM besessen, will die Revision gefolgert wissen, dieses Geld stamme zum Teil aus einem Darlehen des Dr. L.

Daß das Berufungsgericht diese Folgerung nicht gezogen hat, ist mit der Revision nicht angreifbar. Das Geld konnte von den Mieteinnahmen aus dem Haus der Beklagten herrühren. Diese machten nach dem von der Revision angeführten Schreiben des Maklers G. [REDACTED] vom 4. Juni 1958 jährlich etwa (80.000 : 3 =) 26.500 DM aus. Auch wenn die Eheleute K. [REDACTED] ausweislich dieses Schreibens sich um eine Hypothek von 80.000 DM beworben haben, so schließt das nicht aus, daß sie im Hinblick auf das Rück-erstattungsverfahren 17.000 - 20.000 DM gespart hatten.

6. Das Berufungsgericht hat zwar die Sachdarstellung der Klägerin bestätigende Bekundung der Ehefrau L. [REDACTED] nicht ausdrücklich erwähnt. Es hat sie jedoch nicht übersehen. Das ergibt sich daraus, daß es auf das Urteil des 4. Zivilsenats des Kammergerichts vom 19. Januar 1956 verweist; dort (S.19 ff) ist die Aussage der Ehefrau L. [REDACTED] eingehend gewürdigt worden. Daß das Berufungsgericht sie nicht für glaubhaft hält, ergibt sich daraus, daß es der Bekundung des Zeugen K. [REDACTED] folgt, die mit der Aussage der Ehefrau L. [REDACTED] unvereinbar ist.

Die eidesstattliche Versicherung des Landgerichtsrats a.D. J. [REDACTED], Dr. I. [REDACTED] habe in seiner Wohnung etwa 10.000 DM aufbewahrt, brauchte das Berufungsgericht zu keiner anderen Beurteilung der Bekundung der Ehefrau L. [REDACTED] zu veranlassen. Daß Dr. I. [REDACTED] in der Lage war, ein Darlehen von 10.000 DM zu geben, unterstellt das Berufungsgericht (BU S. 17).

7. Die dem Berufungsgericht zustehende freie richterliche Beweiswürdigung erlaubte es ihm, den Bekundungen der Zeuginnen von V. [REDACTED] und N. [REDACTED] keine Beweiskraft für die von der Klägerin behauptete Hingabe eines Darlehens über 10.000 DM beizumessen. Dabei durfte es auch berücksichtigen, daß die Zeugin von V. [REDACTED] sich vor ihrer Vernehmung mit Dr. I. [REDACTED] besprochen hat. Was die Revision weiter hierzu vorbringt, sind

unzulässige Angriffe gegen die der Revision verschlossene Beweiswürdigung des Tatrichters.

8. Daß Dr. L. [REDACTED] zunächst bereit war, die von ihm verlangte schriftliche Gegenerklärung auszustellen, spricht nach Ansicht des Berufungsgerichts gegen die von der Klägerin behauptete Darlehenshingabe.

Die Revision will diese Überlegung durch die Bekundung der Zeugin I. [REDACTED] entkräften, wonach der Ehemann K. [REDACTED] den Dr. L. [REDACTED] gebeten haben soll, der Beklagten gegenüber nichts von einem Darlehen zu erwähnen, sondern von Verpflichtungen gegenüber Anwälten zu sprechen.

Weshalb das Berufungsgericht der Bekundung der Ehefrau I. [REDACTED] nicht folgt, ist bereits ausgeführt. Die Klägerin hat auch keine Gründe dafür angeführt, warum der Ehemann K. [REDACTED], wenn er seiner Frau ein Darlehen hätte beschaffen wollen, Wert darauf gelegt haben soll, daß ihr gegenüber von einem Anwalts-honorar gesprochen wurde.

9. Die Beklagte hat nicht, wie die Revision es darstellt, von der ersten Schuldurkunde vom 30. Juni 1952 eine Abschrift, sondern einen Durchschlag eingereicht. Diesen kann sie besitzen haben, auch wenn sie, wie ihr Ehemann bekundet hat, die Schuldurkunde selbst verbrannt hatte.

III.

Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß die Beklagte nach Abschluß des Vergleichs dem Dr. L. [REDACTED] eine Vergütung für seine Tätigkeit angeboten hat. Die Klägerin hat den Klageanspruch jedoch nicht auf ein nachträgliches Honorarversprechen gestützt, sondern die Rückzahlung eines Darlehens von 10.000 DM verlangt und die weiteren 5.000 DM auf Grund der vom Berufungsgericht festgestellten Zusage eines Erfolgshonorars gefordert.

Damit erledigen sich die Ausführungen in der Revisionsbegründung vom 15. September 1962 (S. 2 und 3). Im Revisionsverfahren kann die Klägerin den Klagegrund nicht auf ein nachträgliches unbedingtes Honorarversprechen stützen.

IV.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihrer unbegründeten Revision zu tragen.

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer

Dr. Vogt